

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Weiterbildung von Managements im regionalen Kontext
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	

Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 78-03 zum Themenbereich „Weiterbildung Management in Regionen“ eingereicht werden können.

Dieser Aufruf bezieht sich auf die Konzeption und mehrmalige Durchführung von einem modularen und institutionen-übergreifenden berufsbegleitenden Weiterbildungsangebot mit maximal 10 ECTS für Regionalentwickler:innen. Die Einbindung von erfahrenen Akteur:innen aus und für dieses Berufsfeld ist vorzusehen. Erster Lehrgangstart soll bis spätestens 2024 erfolgen, die Aktivitäten sollen für im regionalen Kontext tätige Managements österreichweit umgesetzt/angeboten werden.

Laut GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 unterstützt die Intervention 78-03 die berufsbegleitende Weiterbildung von Managerinnen und Managern, die in einem lokalen oder regionalen Kontext tätig sind und trägt damit bei, die Vernetzung und den Austausch der Akteur:innen in diesem Kontext zu verbessern. Zur Zielgruppe zählen folgende Personen: Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext oder Personen, die künftig in diesem Aufgabengebiet tätig sein wollen.

Dieses berufsbegleitende Weiterbildungsangebot soll modular und praxisorientiert als Hilfestellung im Arbeitsalltag, insbesondere für Einsteiger:innen, aufgebaut sein.

Dabei muss ein besonderer Fokus auf die Umsetzung der für diesen Themenbereich relevanten Zielsetzungen folgender Programme und Strategien gelegt werden:

- GAP-Strategieplan 2023-2027
- Strategie des Bundesministers „Meine Region – unser Weg“ – insbesondere Themenbereich 2 „Lebensräume attraktiv gestalten – regionale Daseinsvorsorge“, Handlungsfeld „Dienstleistungen“ und Themenbereich 3: Lebensräume leistungsfähig gestalten – regionale Wirtschaft und Innovationsfähigkeit stärken

Ziel ist die Forcierung der Weiterbildung und Beratung von Managements, die im lokalen und regionalen Kontext tätig sind. Es soll auf bestehende Bildungsangebote aufgebaut werden, neue Erfahrungen gewonnen und neue Synergien genutzt werden sowie das professionelle Begleiten der Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen zu komplexen Frage- und Problemstellungen in den Regionen vermittelt werden. Durch den Besuch dieses Fortbildungslehrgangs sowie den breiten Erfahrungsaustausch der Teilnehmer:innen sollen innovative dezentrale und qualitative Ergänzungen zu bestehenden Angeboten geschaffen werden und damit auch ein Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Engagements (bottom-up) zu den Zukunftsfragen in den ländlichen Regionen z.B. Wirtschaft, Raum, Soziales, Wertschöpfung, Klima, Arbeit, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie geleistet werden.

Folgende Lerninhalte sollten Berücksichtigung finden:

- fachlicher Überblick über die für die Zielgruppe relevante EU-Förderlandschaft, regionale Institutionen und Gemeindestrukturen
- Erwerb von methodischen Kompetenzen im Bereich Arbeiten mit Gruppen, Steuerung von Regionen und Mitarbeiter:innenführung
- Skills für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Grundsätze der systemischen Beratung

- Projektentwicklung und -begleitung

Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel h) bzw. 8 und zum Querschnittsziel j) bzw. 10 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

**Gewählte Org.-Einheit:** Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

#### Allgemeiner Rahmen

**Einreichfrist:** 12.Apr.2023 bis: 30.Jun.2023

**Festgelegte Budgethöhe:** 150.000,00 €

**Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:** Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Präsidium 4b  
Stubenring 1, 1010 Wien  
T: + 43 1/711 00  
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

**Ansprechperson:** Dr. Christa Rockenbauer-Peirl  
BML, Abteilung III/7 Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit  
Stubenring 1, 1010  
T: : +43171100602354  
E: christa.rockenbauer@bml.gv.at

**Dokumente:** 23-04-04 IV 78-3 SRL BML Fragen zu den Auswahlkriterien Thema  
Managmentweiterbild.docx  
Informationsblatt\_Publizitaet-GSP-23-27\_Maerz-2023.pdf  
auswahlverfahren-und-auswahlkriterien.pdf  
23-02-22 IV 78-3 Merkblatt 78-03\_BML\_Version 1.pdf  
Informationsblatt\_Kostenplausibilisierung\_v1.pdf

#### Ziele des Verfahrens

**Ziele:**

- Weiterbildung und Beratung von Managements, die im lokalen und regionalen Kontext tätig sind.
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft.
- 

Dieses Ziel wird durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft.

#### Fördergegenstände

**FG-Nummer:** 5

**Bezeichnung:** Fort- und Weiterbildung

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Fort- und Weiterbildung

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 6

**Bezeichnung:** Individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

## Beispiele:

### Förderwerber

#### Förderwerber:

Gebietskörperschaft

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstiger Förderwerber

- Juristische Personen
- natürliche Person
- Personenvereinigungen

#### Zusätzliche Information:

Nähere Voraussetzungen zum Förderwerber ersehen sie aus den Fördervoraussetzungen und betreffend der Qualifikationsvorgaben für das eingesetzte Personal ergänzend aus den Auflagen.

### Fördervoraussetzungen

#### Fördervoraussetzungen:

- 24.4.1 Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- '24.3.4 Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 - folgende Personen:
  - die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

#### Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

•  
**Weitere erforderliche Voraussetzungen**[\[RC1\]](#) :

- Konzeption und Angebot für eine österreichweit interessierte Zielgruppe und mehrmalige Durchführung von einem modularen und institutionen-übergreifenden berufsbegleitenden Weiterbildungsangebot mit maximal 10 ECTS für Regionalentwickler:innen oder die es werden wollen.
- Erfahrung im Bereich Lehrgangsorganisation und Abwicklung für berufsbegleitende kompetenzorientiert Angebote
- österreichweite Anknüpfung an Netzwerke mit relevanten Organisationen in der Regionalentwicklung, z.B. LEADER-Regionen, KEM/KLAR! Regionen, Naturparke, Biosphärenparke...
- Einbeziehung von Partner:innen mit Kompetenzen und Erfahrung in der Regionalentwicklung bei der Konzeption und Durchführung des Weiterbildungsangebotes
- Erfahrung in Bereich Projektmanagement auf nationaler aber auch internationaler Ebene

- Erfahrungen in der Strategie und Organisationsentwicklung
- Langjährige Erfahrung in Aus- und Weiterbildung im Bereich systemische Beratung
- Bildungsanbieter mit Möglichkeiten der Anrechnung bei tertiären Aus- und Weiterbildungsorganisationen
- Berücksichtigung und Abstimmung mit bestehenden Bildungsangeboten und Nutzung von Synergien

[RC1] Ev. auch zu weiteren Voraussetzungen oder Auflagen

## Auflagen

### Auflagen:

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, ODER
- zumindest sind die erworbenen methodisch-didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (siehe Beilage 14) im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen.
- Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

### Aufrufspezifische Auflagen:

- Die Beschreibung von Ergebnissen und Nutzen in den zur Förderung eingereichten Aktivitäten ist im Rahmen dieses Aufrufs darzulegen/verpflichtend.

**Die Angabe von Meilensteinen zu den nachfolgenden Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend/darzulegen:**

- umfassende qualitative Bedarfserhebung
- österreichweite Konzeption und
- mehrmalige Durchführung von einem modularen und Institutionen übergreifenden berufsbegleitenden Weiterbildungsangebot für Regionalentwickler:innen

Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen Zwischenbericht und mit der Endabrechnung einen Endbericht vorzulegen.

Ein ungefährer Zeitplan für die Vorlage der Teilabrechnungen muss mit der Bewilligenden Stelle abgestimmt werden.

## Förderfähige Kosten

<b>Kostenarten:</b>	24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen.
<b>Nicht-förderfähige Kosten:</b>	
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Unter- und Obergrenze:</b>	24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen.  Maximale Projektlaufzeit: 3 Jahre  Festgelegte Gesamtbudgethöhe des Aufrufs: 150.000 Euro

## Art und Ausmaß

<b>Fördersätze:</b>	24.7.1.1 Anbieterförderung: Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:  <ol style="list-style-type: none"><li>1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen.</li><li>2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.</li></ol> Das ausgeschriebene Thema des Aufrufs liegt im <b>hohen öffentlichen Interesse</b> und kann daher grundsätzlich mit einem <b>Fördersatz von 100%</b> gefördert werden.
---------------------	--

## Zuschläge: Agrarinvestitionskredite

**(AIK): Förderbetrag:**

**Förderobergrenzen:**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

**Zusätzliche Information:**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

## Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)